

LMBV: Schiffbarmachung des Berzdorfer Sees und des Bärwalder Sees als Ziel

03.08.2018



Notwendige Gutachten und Austonnen werden vom Freistaat Sachsen über den § 4 VA BKS finanziert

Senftenberg. Mit dem Ziel der Absicherung des Gemeingebrauchs zum Erlangen der Schiffbarkeitserklärung auf sächsischen Tagebaurestgewässern wurden in Vorbereitung für die behördliche Allgemeinverfügung die erforderlichen Gutachten für die Tagebaugewässer Berzdorfer See und Bärwalder See im Auftrag der LMBV in den Jahren 2017/2018 erstellt. Eine Allgemeinverfügung regelt auf der Grundlage des § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. mit § 16 SächsWG den Umfang und die Zulässigkeit von Nutzungen der Seewasserflächen.

Hauptbestandteile der Begutachtung am Bärwalder und Berzdorfer See waren die Belange des Natur- und Immissionsschutzes. Die Gutachten sind wesentliche Grundlage für das Verwaltungsverfahren zur

Feststellung der Fertigstellung (FdF) durch die Landesdirektion Sachsen (LDS) als zuständige Obere Wasserbehörde. Hieraus begründet sich die Notwendigkeit der Untersuchungen als Voraussetzung der Planungssicherheit für die weiteren touristischen Nutzungen an und auf diesen Bergbaufolgeseen. Die Finanzierung für die naturschutzfachlichen Gutachten und evtl. erforderliche Betonungen werden gemäß Leitfaden § 4 SächsOBA derzeit zu 100 Prozent durch den Freistaat Sachsen übernommen, so der LMBV-Koordinator für § 4-Maßnahmen, Dr. Robert Böhnke. *Fotos: LMBV-Luftbilder von Peter Radke 2018*



Blicke über den Berzdorfer See



